

Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- I. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- II. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Thierhaupten.

§ 2

Verbandsmitglieder

- I. Verbandsmitglieder sind der Markt Thierhaupten, die Gemeinden Münster und Holzheim, der Markt Pöttmes mit den von der Thierhauptener Gruppe aus versorgten Ortsteilen und die Gemeinde Baar.
- II. Der Beitritt weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sowie einer Änderung der Verbandssatzung.
- III. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 Komm ZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- I. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, sowie die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern.
- II. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- III. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen sowie die dazu notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- IV. Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- V. Die Ablesung der Wasserzähler und die Einhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.
- VI. Die Überwachung der für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile ist Aufgabe des Zweckverbandes.
- VII. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet:
 1. Die vom Verbandsvorsitzenden erlassenen Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezuges zu überwachen und durchzuführen;
 2. vorgefundene Mängel unverzüglich dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- I. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- II. Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverbrauch in der Gemeinde. Je 15.00 m³ verbrauchtes Wasser ergeben das Recht zur Entsendung eines Verbandsrats.
- III. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Dem ersten Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes steht das Recht auf Entsendung als Verbandsrat zu.
- IV. Die Berechnung wird alle sechs Jahre unmittelbar nach den Kommunalwahlen nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen sechs Jahre neu vorgenommen.
- V. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- VI. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, anderenfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- I. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- II. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner berufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- III. Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung zu verständigen, Abs. 1 Satz 2 und 2 gelten entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- I. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- II. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, der Geschäftsführer sowie der Kassenverwalter haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- I. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- II. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zu Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- III. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- IV. Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- V. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Anschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- I. Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 5. Die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
 6. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- II. Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 40.000 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Versammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- I. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- II. Verbandsräte die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe A des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- III. Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt, selbstständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbstständige Tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- I. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, drei Mitgliedern aus dem Markt Thierhaupten und je einem Mitglied aus der Gemeinde Münster, der Gemeinde Holzheim, dem Markt Pöttmes und der Gemeinde Baar.
- II. Die Verbandsversammlung bestellt gemäß den Vorschlägen der Verbandsmitgliedern aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- I. Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höhergruppieren und zu kündigen;
 2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe bis zu 40.000 € zu vergeben;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- II. Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- I. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- II. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- I. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- II. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- III. Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- IV. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- V. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Über Einzelbeträge, die im Haushalt festgelegt sind, sowie über Einzelbeträge aus Sammelbeträgen kann der Verbandsvorsitzende bis zum Betrag von 5.000 € entscheiden.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 enthält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Versammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19

Schriftführer

- I. Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden ist von der Verbandsversammlung ein Schriftführer auf die Dauer von sechs Jahren (nebenamtlich) zu wählen oder hauptamtlich zu bestellen.
- II. Der nebenamtlich gewählte Schriftführer erhält eine von der Verbandsversammlung bestimmte monatliche Vergütung; der hauptamtliche bestellte eine dem BAT entsprechende Besoldung.
- III. Soweit erforderlich, ist für den Schriftführer von der Verbandsversammlung eine gesonderte Dienstanweisung zu erlassen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 21

Haushaltssatzung

- I. Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- II. Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- III. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsausichtlich Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- I. Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- II. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im vorletzten Jahr.
- III. Entsteht aus dem Anschluss einer neuen Mitgliedsgemeinde an die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes ein ungedeckter Finanzbedarf, so wird dieser auf diese Mitgliedsgemeinde umgelegt. Das gleiche gilt für den Anschluss von Neubaugebieten in Mitgliedsgemeinden.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- I. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- II. Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben
 - a) Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) Gesamtzahl der Wasseranteile im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
 - c) Umlagesatz;
 - d) Höhe des Umlagesatzes für jedes Verbandsmitglied.
- III. Die Umlagebeiträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- IV. Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jeden dritten Quartalmonats fällig. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung können von den Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- V. Ist die Umlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25

Jahresrechnung, Prüfung

- I. Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- II. Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus sieben Verbandsräten.
- III. Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- IV. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes. Der Bilanzprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.
- V. Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

- I. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Augsburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- II. Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung des vollen Wortlauts ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsichtnahme aufliegt.

§ 27

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- I. Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- II. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Auflösung

- I. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- II. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- III. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Thierhaupten, den 25. Februar 1982

Gez. Hölzl

Verbandsvorsitzender

